Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

10. Mai 1860. Nro 109. 10. Maja 1860.

(902) **Edikt.** (1)

Nro. 12693. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kund gemacht, daß zur Befriedigung der von Herrn Franz Xaver Prek gegen Herrn Eustach und Fr. Antonina Radwańskie ersiegten Summe von 1479 fl. 10 kr. KM., so wie zur Hereinbringung der durch Herrn Johann Sala ersiegten Summe von 2243 fl. KM. s. N. G. die öffentliche Feilbiethung der im Lastenstande der Güter Torki und Zboiska laut dom. 259. pag. 2. n. 48. on. zu Gunsten der Fr. Antonina de Trzecieskie Radwańska, dann laut dom. 394. pag. 402. n. 136. on. zu Gunsten der Fr. Elisabeth Gräfin Cettner intabulirten, in Folge Beschlußes vom 14. Mai 1852 Zahl 15164 laut dom. 71. pag. 270. n. 11. extab. und Instr. 786. pag. 549. n. 1. on. auf den Kaufpreis dieser Güter Torki und Zboiska pr. 52180 fl. KM. übertragenen, bei der hiergerichts am 12. August 1852 abgehaltenen Feilbiethung vom Herrn Michael Żerdziński erstandenen, und von diesem mittelst Vertrages ddto. Lemberg am 17. Juni 1853 an Benjamin Balban abgetretenen Summe pr. 6000 Duk. s. N. G. am 13. Juni 1860 4 Uhr Nachmittags im Amtslokale des Lemberger k. k. Landesgerichtes unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der zu versteigernden Summe pr. 6000 Duk. im Golde angenommen.

2) Wird diese Summe im besagten Termine auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Käufers Benjamin Balban auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis feilgebothen werden.

3) Jeder Kauflustige hat den 20ten Theil der zu veräußernden Summe, nämlich 300 Duk. in Gold, oder in k. k. österr. Banknoten, oder in Grundentlastungs-Obligazionen sammt Koupons, oder endlich in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt sammt Koupons und Talon nach dem Börsekourse der Dukaten, Obligazionen und Pfandbriefe als Vadium zu Händen der Kommission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen sogleich nach der Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

Der Exekuzionsführer Franz Xaver Prek wird jedoch von dem Erlage des Vadiums befreit, wenn er der Kommission die Nachweisung geliefert haben wird, dieses Vadium auf der exequirten Summe sichergestellt zu haben.

4) Der Meistbiether ist verpflichtet die auf der zu veräußernden Summe verbücherten Lasten nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termine die Zahlung ihrer Forderungen anzunehmen verweigern würden.

5) Der Meistbiethende ist verpflichtet binnen 30 Tagen, nachdem der den Feilbiethungsakt der zu versteigernden Summe pr. 6000 Dukaten s. N. G. zur Gerichtswissenschaft nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, den Restkaufschilling zu Gunsten der Gläubiger an das Lemberger k. k. Steuer- als gerichtliches Verwahrungsamt zu erlegen.

6) Sobald der Käufer den angebothenen Kaufschilling zur Gänze erlegt, oder sich rücksichtlich des nichterlegten Betrages mit der Erklärung derjenigen Gläubiger, welche gemäß der bereits gefällten und rechtskräftigen Zahlungsordnung vom 1. Februar 1858 z. Z. 3708, 3709 und 3710 in den Kaufpreis eingehen, daß sie ihm ihre Forderungen noch ferner belassen wollen, ausgewiesen haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Summe ausgefertigt und die Löschung der auf den Kaufschilling zu übertragenden Lasten veranlaßt werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Feilbiethung dieser Summe ausgeschrieben und in einem einzigen Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis vorgenommen werden.

Hievon werden die Partheien und sämmtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten Herr Adolf Otto v. Ottenthal, die liegenden Nachlaßmassen des Georg Papajohann und Alexander Dograuli, ferner alle jene Gläubiger, welche zu den vom Herrn Johann Głogowski über der Summe von 6000 Duk. versicherten Vadium pr. 3250 fl. ein Recht haben sollten, endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 18. Oktober 1859 dingliche Rechte erworben haben, oder noch erwerben würden, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den Kurator Herrn Advokaten Tarnawiecki mit Substituirung des Herrn Advokaten Czajkowski und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 18. April 1860.

(909) **Edikt.** (1)

Nro. 1046. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird dem Inhaber des angeblich in Verlust gerathenen Wechsels nachstehenden Inhalts: Jaroslau den 12. Dezember 1856 pr. 300 fl. KM. am 12. Februar 1857 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre Meiner Eigenen die Summe von Dreihundert Gulden KM. den Werth erhalten, und stellen solchen auf Rechnung ohne Bericht Ignatz Bajan m. p. Herrn Josef Niemirowski in Jankowice zahlbar in Jaroslau, angenommen Josef Niemirowski m. p. Auf der Rückseite: für mich an die Ordre der Herren Gebrüder Juśkiewicz, Werth verstanden, Jaroslau 12. Februar 1857 Ignatz Bajan; für Uns an die Ordre des Herrn Ignatz Bajan, Werth verstanden, Jaroslau den 12. August 1857 Gebrüder Juśkiewicz für mich an die Ordre des Herren Israel Nagelstein, Werth verstanden Ignatz Bajan; für mich an die Ordre des Herrn Ignatz Bajan Werth verstanden Israel Nagelstein aufgefordert, den eben beschriebenen Wechsel binnen 45 Tagen von der letzten Einschaltung des Ediktes in dem Amtsblatte der Lemberger Zeitung diesem k. k. Kreisgerichte vorzulegen, widrigens dieser Wechsel nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist für null und nichtig erklärt werden wird.

Przemyśl, am 30. April 1860.

(908) **Edikt.** (1)

Nro. 4218. Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte in bürgerlichen Rechtssachen wird dem Eisig Wereczek mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Israel Sprecher gegen Berl Fuchs und ihn Eisig Wereczek eine Klage wegen Zahlung von 132 fl. ö. W. s. N. G. noch unterm 29. Dezember 1859 zur Zahl 22878 angestrengt hat, und daß hierüber zur summarischen Verhandlung derselben die Tagfahrt auf den 28. Juni 1860 um 10 Uhr Vormittags h. g. im Kommissions-Lokale Nro. 3 bestimmt worden sei.

Da der Wohnort des zweitbelangten Eisig Wereczek unbekannt ist, so wird ihm Dr. Pfeifer mit Substituirung des Dr. Maciejowski auf seine eigene Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Lemberg, am 22. April 1860.

(904) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 5499. Am Unghvárer achtklassigen kath. Staats-Gymnasium sind fünf Lehrerstellen für klassische Philologie erledigt.

Mit diesen Lehrerstellen ist ein Jahresgehalt von 735 fl. österr. Währ. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gebühr von 840 fl. österr. Währ., dann der Anspruch auf die systemmäßigen Dezennal-Zulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Posten haben ihre Gesuche an das h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisiren und im vorschriftsmäßigem Wege an die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Kaschau bis Ende Juni l. J. einzusenden und Folgendes nachzuweisen:

Ihr Alter, Stand, Religion, moralisches und politisches Verhalten, so wie ihre Studien und Fachkenntnisse, und die Kenntniß der deutschen und ungarischen Sprache als Unterichtssprache.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 18. April 1860.

**Rozpisanie konkursu.**

Nr. 5499. Przy ośmioklasowem katol. gymnazyum rządowem w Ungwarze jest do obsadzenia pięć posad nauczycieli klasycznej filologii.

Z temi posadami nauczycielskiemi połączona jest roczna płaca 735 zł. wal. austr. z prawem postąpienia na wyższą płacę 840 zł. walucie austr. i do pobierania systemizowanych dodatków dziesięcioletnich.

Kandydaci na te posady mają stylizować podania swoje do wysokiego ministeryum wyznań i nauk i w przepisanej drodze przesłać je po koniec czerwca r. b. do oddziału c. k. Namiestnictwa w Koszycach; a w tych podaniach mają wykazać:

Wiek, stan, religię, moralne i polityczne zachowanie, jako też studya, wiadomości w zawodzie filologicznym i znajomość niemieckiego i węgierskiego języka, jako języka wykładowego.

Z c. k. oddziału Namiestnictwa.

Koszyce, 18. kwietnia 1860.

(905) **Edikt.** (1)

Nro. 16231. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen ostgalizischen Naturallieferungs-Obligazion lautend auf den Namen: Gemeinde Szydzina Wadowicer Kreises $N: \frac{1119}{1}$ vom 1 November 1829 zu 2% über 181 fl. $39\frac{3}{8}$ xr. aufgefordert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, diese Obligazion vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 25. April 1860.

(897) **Lizitazions-Ankündigung.**

Nro. 4111. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleisch- und Weinverbrauche sammt dem dermaligen 20%tigen Zuschlage (dann dem Gemeindezuschlage für die Städte Kołomea und Kutty) in den nachbenannten Bezirken für die Dauer vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 werden öffentliche Versteigerungen abgehalten werden, wie folgt:

**Ogłoszenie licytacyi.** (2)

Nr. 4111. Dla wydzierzawienia podatku konsumcyjnego od mięsa i wina wraz z teraźniejszym 20% dodatkiem (i z dodatkiem gminnym w miastach Kołomyi i Kutach) w niżej wymienionych powiatach na czas od 1. maja 1860 po koniec października 1861 odbędą się publiczne licytacye, jak następuje:

| Post-Nr. / Nr. porządk. | Pacht-Bezirk / Okreg dzierzawczy — Anzahl der dazu gehörigen Ortschaften / Liczba należących do tego miejsc | Ausrufspreis für 1½ Jahr / Cena wywołania na 1½ roku | | für Fleisch / od mięsa fl. / zł. | kr. / c. | für Wein / od wina fl. / zł. | kr. / c. | Pachtdauer / Czas dzierzawy | Tag und Tageszeit der Versteigerung im Monate Mai 1860 / Dzień i godzina licytacyi w miesiącu maju 1860 | Ort der Versteigerung / Miejsce licytacyi |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kołomea | für die Stadt Kołomea / w miećcie Kołomyi | Verzehrungs-Steuer sammt 20% Zuschlag / Podatek konsumcyjny z 20% dodatkiem | 20084 | 69 | 2394 | — | Für Wein / Na wino vom Tage des Pachtantrittes bis Ende Oktob. 1861 / od dnia objęcia dzierżawy po koniec paźdz. 1861 | 15ten Vormittags / 15go przed południem | Kołomea bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion / Kołomya w c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej |
| | | | Gemeinde-Zuschlag / Dodatek gminny | 7252 | 80 | 1097 | 25 | | | |
| | 7 | für die übrigen Orte / w innych miejscach | Verz.-Steuer sammt 20% Zuschlag / Podatek konsumc. z 20% dodatkiem | 261 | 13 | — | — | Für Fleisch / Na mięso vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 / od 1. maja 1860 po koniec paźdz. 1861 | | |
| | | Zusammen / Razem . . . . . . | | 27598 | 62 | 3491 | 25 | | | |
| 2 | Kutty | für die Stadt Kutty / w mieście Kutty | Verz.-Steuer sammt 20% Zuschlag / Podatek konsumc. z 20% dodatkiem | 7269 | 30 | 216 | 72 | Vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 / od 1. maja po koniec października 1861 | detto | detto |
| | | | Gemeinde-Zuschlag / Dodatek gminny | 2423 | 10 | 144 | 48 | | | |
| | 19 | für die übrigen Orte / w innych miejscach | Verz.-Steuer sammt 20% Zuschlag / Podatek konsumc. z 20% dodatkiem | 165 | 51 | 10 | 8 | | | |
| | | Zusammen / Razem . . . . . . | | 9857 | 91 | 371 | 28 | | | |
| 3 | Śniatyn / 22 | Verzehrungs-Steuer sammt 20% Zuschlag / Podatek konsumcyjny z 20% dodatkiem | | 8131 | 81 | 604 | 80 | detto | 15ten Nachmittags / 15go po południu | detto |
| 4 | Zabłotów / 19 | detto | | 3395 | 39 | 85 | 50 | detto | detto | detto |
| 5 | Gwoździec / 24 | detto | | 1797 | 60 | 60 | — | detto | 16ten Vormittags / 16go przed południem | detto |
| 6 | Kossów / 12 | detto. | | 4385 | 66 | 209 | 16 | detto. | 18ten Vormittags bis 12 Uhr / 18go przed południem do godz. 12. | detto |

**Anmerkungen.** In den Städten Kołomea und Sniatyn ist die Fleischverzehrungssteuer nach der II., in den übrigen Orten aber nach der III. Tarifsklasse einzuheben.

Der Gemeinde-Zuschlag beträgt:

a) für die Stadt Kołomea von Fleisch:
für das Verwaltungs-Jahr 1860 . . . . . . . . . . 30%
detto detto 1861 vorläufig . . . . . . . 50%
von Wein . . . . . . . . . . . . . . . . . . 55%

b) für die Stadt Kutty:
für das Verwaltungsjahr 1860
von Fleisch . . . . . . . . . . . . . . . . . 40%
von Wein . . . . . . . . . . . . . . . . . . 80%
für das Verwaltungsjahr 1861 vorläufig eben so viel.

Die Lizitazionen für Fleisch werden von jenen für Wein abgesondert stattfinden, weßhalb auch nur abgesonderte Offerte für das eine und andere Objekt zu machen sind.

Das Vadium beträgt 10% des Ausrufspreises.

**Uwagi.** W miastach Kołomyi i Sniatynie ma być pobierany podatek konsumcyjny od mięsa podług II., a w innych miejscach podług III. klasy taryfy.

Dodatek gminny wynosi:

a) w mieście Kołomyi od mięsa
na rok administracyjny 1860 . . . . . . . . . . 30%
detto 1861 tymczasowo . . . . . . 50%
od wina . . . . . . . . . . . . . . . . . . 55%

b) w mieście Kuttach na rok administracyjny 1860
od mięsa . . . . . . . . . . . . . . . . . 40%
od wina . . . . . . . . . . . . . . . . . . 80%
na rok administracyjny 1861 tymczasowo tak samo.

Licytacye na mięso odbywać się będą oddzielnie od licytacyi na wino, dlatego też potrzeba podawać osobne oferty na jedno i na drugie.

Wadyum wynosi 10% ceny wywołania.

Es werden auch schriftliche Anbothe angenommen, dieselben müssen jedoch bis spätestens 6 Uhr Abends des der betreffenden Lizitazionsfahrt vorangehenden Tages bei dem Vorsteher der k. k. Finanzbezirksdirektion in Kołomea versiegelt einlangen.

Die übrigen Lizitazionsbedingnisse können bei der genannten Behörde und bei den k. k. Finanzwache-Kommissären in Kołomea, Śniatyn, Kossów und Horodenka eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Kołomea, am 3. Mai 1860.

Przyjmowane będą także pisemne oferty, ale muszą być przysłane pod pieczęcią najdalej do godziny 6tej wieczorem w dniu poprzedzającym licytacyę do przełożonego c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej w Kołomyi.

Inne warunki przejrzeć można u rzeczonej władzy i u c. k. komisarzów straży finansowej w Kołomyi, Śniatynie, Kosowie i Horodence.

Z c. k. finansowej obwodowej dyrekcyi.

Kołomea, 3. maja 1860.

---

(893) **Edikt.** (2)

Nr. 1192. Von dem k. k. Bezirksamte als Gerichte in Stryj wird den, dem Gerichte unbekannten Rechtsnehmern der am 9. Jänner 1860 verstorbenen Frau Salomea Jaworska, so wie allen denjenigen, welche auf deren Verlassenschaft Ansprüche zu erheben haben, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Herr Leon v. Holdowicz unterm 22. März 1860 Z. 1192 das Gesuch um exekutive Abschätzung der zu Stryj sub Nro. 7 Lemberger Gasse liegenden Realität zur Hereinbringung der mit dem Schiedsspruche vom 8. September 1857 wider Frau Salomea Jaworska ersiegten und im Lastenstande dieser Realität dom. 7. pag. 26. n. 3. on. intabulirten Forderung pr. 895 fl. 46 kr. KM. s. N. G. eingereicht habe, worüber ihm mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom Heutigen Z. 1192 die Schätzung bewilligt worden ist.

Da die Erben nach Frau Salomea Jaworska, so wie alle diejenigen, welche auf ihre Verlassenschaft Ansprüche zu erheben haben, dem Gerichte unbekannt sind, so wird ihnen der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Dzidowski mit Substituirung des Herrn Paul Langner auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Stryj, den 27. April 1860.

(874) **Edikt.** (2)

Nro. 1192. Vom k. k. städt. delegirten Bezirksgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Anton und Magdalena Eheleute Guniewicz der abwesende Kajetan Szeptycki wegen Zahlung des Betrages von 466 fl. 48 kr. KM. s. N. G. unterm 22. Februar 1860 Zahl 1192 eine Exekuzionsklage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 18. Juli 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten Anton und Magalena Eheleute Guniewicz unbekannt ist, so hat das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Eminowicz mit Substitutrung des Landes-Advokaten Dr. Skwarczyński als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławow, den 23. April 1860.

(900) **Edikt.** (2)

Nro. 12644. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kund gemacht, es sei zur Hereinbringung der von Hersch Reitzes, legitimirten Rechtsnehmers des Josef Reitzes, wider Sabina Stasiniewicz resp. deren Masse ersiegten Wechselsumme pr. 146 fl. KM. sammt 6% Zinsen vom 12. April 1849, den bereits mit 6 fl. 12 kr. KM., 3 fl. 21 kr. KM. und 4 fl. ö. W. und gegenwärtig mit 13 fl. 70½ kr. ö. W. zuerkannten Exekuzionskosten, so wie der nachzuweisenden Inserzionsgebühren die öffentliche Veräußerung des der Schuldnerin Sabina Stasiniewicz von Josef, Franz, Anton dreier Namen Lueger Ritter v. Thurnfeld zugedachten Betrages pr. 3000 fl. KM. als eines Theiles der für denselben Vermächtnißgeber laut dom. 210. pag. 255. n. 139. on. auf den Gutsantheilen von Stubno Przemysler Kreises intabulirten Forderung pr. 9000 fl. KM. sammt 5% Interessen in drei Lizitazionsterminen, nämlich: am 14. Juni, 19. Juli und 23. August 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Feilbiethungs-Bedingnissen bewilligt worden, und zwar:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der feilzubiethenden Summe mit 3000 fl. KM. oder 3150 fl. ö. W. bestimmt.

2) Jeder Kaflustige ist verpflichtet ein Vadium von 160 fl. ö. W. zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren, in Sparkassabücheln oder in galizischen Grundentlastungs-Obligazionen nach dem jeweiligen Tageskourse, immer aber nicht über deren Nennwerth zu erlegen, das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, jenes der übrigen Lizitanten aber ihnen sogleich rückgestellt werden.

3) Der Bestbiether wird gehalten sein, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbiethungsakt genehmigenden rechtskräftigen Bescheides, den ganzen Kaufschilling mit Einrechnung jedoch des etwa bar erlegten Vadiums gerichtlich zu erlegen; dem jetzigen Exekuzionsführer wird überdieß freistehen, falls er Bestbiether bleiben sollte, seine am 1ten Satze intabulirte Forderung s. N. G. in den Kaufschilling einzurechnen und diesen in einem gleichkommenden Betrage zu kompensiren.

4) Sobald Ersteher seinen Pflichten entsprochen haben wird, so wird ihm unverzüglich das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Summe 3000 fl. KM. sammt hievon entfallenden 5% Zinsen auf seine Kosten ausgefolgt, er als Eigenthümer derselben bücherlich angeschrieben, sämmtliche Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

5) Falls aber Ersteher seine Verbindlichkeiten zu erfüllen unterlassen sollte, so wird sein Vadium als verfallen erklärt, die frägliche Summe auf Anlangen des jetzigen Exekuzionsführers in einem einzigen Termine auf seine Gefahr um welchen Preis immer relizitirt, und er für alle Kosten und Schaden mit seinem gesammten Vermögen verantwortlich sein.

6) Der Ersteher ist verpflichtet die Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des Kaufpreises zu übernehmen, hingegen die von vorliegender Rechtsübertragung entfallende Gebühr aus Eigenem allein zu entrichten.

7) Zu dieser Feilbiethung werden drei Termine, und zwar: auf den 14. Juni, 19. Juli und 23. August 1860 stets um 9 Uhr Vormittags bestimmt, falls die obige Summe bei den zwei erstern nicht einmal um den Nennwerth verkauft werden sollte, wird selbe im Grunde Hofdekrets vom 27. Oktober 1797 Nro. 385 beim 3ten Termine auch unter denselben, um welchen Preis immer feilgebothen werden.

8) Den Landtafelauszug können die Kauflustigen in der gerichtlichen Registratur einsehen, und überdieß auch bei der k. Landtafel Erkundigung einholen.

Hievon werden 1) die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars, 2) Sabine Janicka gebr. Thurnfeld, Erbin des Josef Franz Anton 3 Namen Lueger, 3) die liegende Masse der Sabine Stasiniewicz, 4) die muthmaßlichen Erben der Sabine Stasiniewicz, als: Adalbert Stasiniewicz im eigenen und seiner minderjährigen Kinder Bronislaus, Miecislaus, Vladimir, Sigmund und Gabriele Stasiniewicze Namen, 5) die Masse des Josef Lueger Ritter v. Thurnfeld, 6) Herr Ladislaus Janicki, 7) Hersch Reitzes, 8) Abdon Mijakowski, 9) Henriette Mijakowska, 10) die dem Wohnorte nach unbekannten Honorata Kisielewska und Jakob Dobrowski und im Falle des Ablebens derselben deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben, endlich 11) alle jene Gläubiger, welche nach dem 18. März 1860, als dem Tage des ausgefertigten Tabularextraktes, an die Gewähr gelangen sollten, oder welchen der Lizitazionsbescheid und die nachfolgenden Erlässe aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnten, durch den in der Person des Herrn Advokaten Dr. Fangor mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Madejski unter Einem bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 19. April 1860.

(872) **Edikt.** (3)

Nro. 15660. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Salomon Leib Flecker die Gesellschaftsfirma „F. Galiński & S. L. Flecker" für die hebräische Buchdruckerei, hebräische Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung am 29. März 1860 protokollirt hat, und daß unter Einem die frühere Firma „F. Galiński und S. L. Flecker" gelöscht wurde.

Lemberg, den 19. April 1860.

(901) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 1017. Zur provisorischen Besetzung der beim Drohobyczer Stadtgemeindeamte in Erledigung gekommenen Baumeistersstelle mit dem jährlichen Gehalte pr. 420 fl. ö. W. und dem Zeichnungsmaterialien- und Instrumentenabnützungspauschale jährlich 21 fl. ö. W., wird der Konkurs bis Ende Juni 1860 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung und Eignung, insbesondere über die vollendeten technischen Studien, über die gehörige Kenntniß der polnischen Sprache, über ihr Alter, den Stand und die Moralität, und zwar die im öffentlichen Dienste stehenden, im Wege des unmittelbaren Vorstandes und die Privaten im Wege der zuständigen politischen Behörde, ihre Gesuche bei dem Drohobyczer Stadtgemeindeamte einzubringen, und darin auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des Drohobyczer Stadtgemeindeamtes etwa verwandt oder verschwägert sind.

Vom Stadtgemeindeamte.

Drohobycz, am 3. Mai 1860.

(906) **Edikt.** (1)

Nro. 16799. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen Obligazionen, als:

I. Der ostgalizischen Naturallieferungs-Obligazionen lautend auf den Namen:

1) Odmet Unterthanen im Tarnower Kreis N: 8783 vom 12 März 1794 zu 4% über 37 fl 30 xr

2) Dorf Odmęt Unterthanen im Tarnower Kreis N: 7918 vom 11ten Feber 1795 zu 4% über 31 fl

3) Odmęt Unterthanen im Tarnower Kreis N: 5490 vom 12 Feber 1796 zu 4% über 57 fl 15 xr —

4) Gemeinde Odmęt Tarnower Kreis N: $\frac{6695}{1002}$ vom 1ten November 1829 zu 2% über 43 fl $1^2/_8$ xr

II. Ostgalizische Kriegsdarlehens-Obligazionen lautend auf den Namen:

5) Odment Unterthanen Tarnower Kreis N: 10350 vom 11ten März 1799 zu 5% über 8 fl $6^4/_8$ xr

6) Odment Tarnower Kreis N: 11130 vom 13 Dezember 1799 zu 5% über 8 fl $6^4/_8$ xr aufgefordert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, diese Obligazionen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 25. April 1860.

(903) **I. Edikt.** (1)

Nro. 1832. Der in Jassy sich unbefugt aufhaltende, im Jahre 33 nach Złoczow zuständige militärpflichtige Israelit Wolf Leib Kahanne wird aufgefordert binnen 4 Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung gerechnet in seine Heimath zurückzukehren und die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls gegen denselben das Auswanderungsverfahren nach dem a. h. Patente vom Jahre 1832 eingeleitet werden wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczów, am 19. April 1860.

**I. Edykt.**

Nr. 1832. Wzywa się niniejszem przebywającego w Jasach izraelitę Wolfa Leibę Kahanne, rodem ze Złoczowa, liczącego lat 33, ażeby w przeciągu 4 miesięcy od pierwszego ogłoszenia tego edyktu w dzienniku urzędowym Gazety Lwowskiej powrócił do domu i usprawiedliwił bezprawną swą nieobecność, gdyż w przeciwnym razie podpadnie jako samowolny wychodźca postanowieniom najwyższego patentu z roku 1832.

C. k. władza obwodowa.

Złoczów, 19. kwietnia 1860.

(895) **Edikt.** (1)

Nr. 822. Das k. k. Bezirksamt als Gericht Nadwórna bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die weitere Verhandlung des Seitens des Stanisławower k. k. Kreisgerichtes unterm 8. März l. J. z. Z. 2392 gegen Abraham Weingarten eröffneten Konkurses mit Beschluß des besagten Gerichtes vom 10. April 1860 Z. 2591 abgebrochen und an dieses hierzu zuständige Gericht abgetreten wurde.

Unter Aufrechthaltung des mittelst des Stanisławower kreisgerichtlichen Ediktes vom 8. März 1860 Z. 2392 bis zum 30. Juni 1860 festgesetzten Anmeldungstermines und der darin ausgedrückten Strenge werden hiermit alle diejenigen, welche an die Konkursmasse des Abraham Weingarten eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, solche nunmehr hiergerichts gegen den Massavertreter Herrn Domitius Pokiziak, welchem der Herr Ferdinand Mokłowski substituirt wird, anzumelden, und zugleich verständigt, daß der bisherige Massavertreter Herr Franz Hölzelhuber dessen enthoben und an seine Stelle der Nadwórnaer Insasse Herr Simson Hirsch zum einstweiligen Massaverwalter bestimmt wurde.

Zugleich wird zur definitiven Wahl des Vermögensverwalters der Termin auf den 6. Juli 1860 festgesetzt, bei welchem sämmtliche Gläubiger, dann der Vertreter und Verwalter der Masse hiergerichts zu erscheinen haben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Nadwórna, am 28. April 1860.

**Edykt.**

Nr. 822. C. k. Sąd powiatowy w Nadwórnie podaje niniejszem do ogólnej wiadomości, że dalsze prowadzenie utworzonej przeciw Abrahamowi Weingarten uchwałą c. k. Sądu obwodowego w Stanisławowie z 8. marca 1860 do l. 2392 krydy, w skutek dalszej uchwały rzeczonego Sądu z 10. kwietnia 1860 do l. 2591 tamże wstrzymane i tutejszemu jako przynależnemu Sądowi odstąpione zostało.

Zatrzymując tedy termin zameldowania edyktem c. k. Sądu obwodowego w Stanisławowie z 8. marca 1860 do l. 2392 do dnia 30. czerwca 1860 wyznaczony i pod rygorem w tymże edykcie wyrażonym, wzywają się niniejszem wszyscy, którzy do masy krydalnej Abrahama Weingarten sądzą mieć jaką należytość, by takową w tutejszym Sądzie przeciw zastępcy rzeczonej masie w osobie pana Domicyusza Pokiziaka z zastępcą panem Ferdynandem Mokłowskim ustanowionemu, zameldowali, i oraz wiadomo im się czyni, że dotychczasowy tejże masy zarządca od obowiązku tego uwolniony, a na miejsce jego mieszkający w Nadwórnie pan Simson Hirsch tymczasowym zawiadowcą ustanowiony został.

Oraz do obrania wydziału wierzycieli i stanowczego zawiadowcy masy krydalnej termin na dzień 6. lipca 1860 o godzinie 10. się wyznacza, na którym wszyscy wierzyciele tudzież zastępca i zawiadowca masy w tutejszym sądzie stawić się mają.

C. k. Sąd powiatowy.

Nadwórna, 28. kwietnia 1860.

(907) **Edikt.** (1)

Nr. 15473. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der durch die minderjährigen Carl, Victor, Gustav und Johann Umlauf, dann die großjährigen Herrn Julius und Fräulein Louise oder Alojsia Umlauf gegen die liegende Masse des Markus Kauf so wie gegen Schifra Kauf mit hiergerichtlichem Urtheile vom 31. August 1858 Z. 30597 erstiegten Summe von 3700 fl. KM. sammt 5% Interessen vom 8. März 1854, Gerichtskosten pr. 26 fl. 30 kr. KM., dann der mit 10 fl. öst. Währ. und 28 fl. $35^1/_2$ kr. öst. Währ. zugesprochenen Exekuzionskosten, die exekutive Feilbiethung der in Lemberg sub NC. 75 $^3/_4$ gelegenen Realität sammt dem dazu gehörigen, von der Realität 90 $^3/_4$ angekauften Grunde am 14. Juni 1860 um 3 Uhr Nachmittags unter nachstehenden erleichternden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der mittelst des am 20. Jänner 1859 gerichtlich aufgenommenen Schätzungsaktes erhobene Werth der zu veräußernden Realität von 10.403 fl. 40 kr. öst. Währ. angenommen werden.

2) Jeder Kauflustige hat als Vadium den Betrag von 500 fl. öst. Währ. im Baaren, oder in galiz. auf den Ueberbringer lautenden Sparkassabücheln, oder aber in ostgalizischen Grundentlastungs-Obligazionen sammt Koupons nach dem Tageskurse berechnet, zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches Vadium dem Bestbiethenden in den angebothenen Kaufschilling eingerechnet, den Mitlizitanten aber zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiethende ist verpflichtet auf Rechnung des Kaufschillings jene Tabularschulden nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, deren Bezahlung die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

4) Der Meistbiethende bleibt verpflichtet binnen 60 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die zur Wissenschaft des Gerichtes genommene Feilbiethung, die eine Hälfte des Kaufschilling an das gerichtliche Steuer- als Depositenamt, nach Abschlag des Vadiums im Baaren oder in galiz. Sparkassabücheln zu erlegen, die andere Hälfte aber mit der Verpflichtung zur Entrichtung der 5% Zinsen, vom Tage des übergebenen physischen Besitzes gerechnet, halbjährig decursive im Lastenstande der gekauften Realität zu versichern.

5) Sobald der Käufer der 4ten Bedingung Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkauften Realität ausgefolgt, derselbe in den physischen Besitz eingeführt und auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, die Tabularschulden aber mit Ausnahme derjenigen, welche zu Folge der 3ten Bedingung über der veräußerten Realität zu verbleiben hätten, werden von der Realität extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden. Zur Zahlung der Eigenthumsveränderungsgebühr für das h. Aerar, wird ausschließlich der Käufer gehalten sein.

6) Der Meistbiethende ist verpflichtet die zweite Hälfte des Kaufschillinges, insoferne sie durch die im Grunde der 3ten Bedingung übernommenen Tabularschulden nicht erschöpft wird, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des Bescheides über die Austragung der Vorrechte und der Liquidität der Hypothekarforderungen gerichtlich zu erlegen, oder sich auszuweisen, die in den Kaufschilling eintretenden Gläubiger befriedigt, oder deren Erklärung in die weitere Belassung ihrer Forderung erhalten zu haben. Sollte der Käufer der 4. und 5. Bedingung nicht Genüge leisten, so wird die Relizitazion der Realität auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine um jeden Preis ausgeschrieben und vorgenommen werden.

7) Die zu veräußernde Realität wird in dem auf den 14. Juni 1860 um 3 Uhr Nachmittags festgesetzten Lizitazionstermine auch unter dem Schätzungspreise und zwar um welch' immer einen Preis verkauft werden.

Von den über dieser Realität haftenden Schulden kann sich jeder Kauflustige aus der Stadttafel, von den Steuern beim k. k. Steueramte informiren, und den Schätzungsakt in der Registratur des k. k. Landesgerichtes einsehen.

Hievon werden die Partheien und sämmtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten Erben, dann die liegende Masse des Alfred Skaliński, ferner alle Jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche nach dem 7. November 1859 auf die Realität CN. 75 $^3/_4$ und den Grund hiezu, dingliche Rechte erworben haben, oder noch erwerben würden, zu Handen des ihnen mit h. g. Bescheide vom 7. Dezember 1859 Z. 48341 bestellten Kurators Advokaten Herrn Dr. Madejski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 16. April 1860.